

gung der konkreten Situation hätte erkennen müssen, daß die von ihm in Betracht gezogenen Umstände das verbrecherische Resultat nicht verhindern können. Ferner muß er den bei seiner Handlung gegebenen sowie seinen persönlichen Umständen nach auch in der Lage gewesen sein, dies zu erkennen und das verbrecherische Resultat durch ein pflichtgemäßes Verhalten zu vermeiden.

So ist z. B. ein Kraftfahrer, der vorschriftswidrig mit 60 km/h durch stark belebte Straßen fährt und einen Verkehrsunfall verursacht, verpflichtet zu erkennen, daß bei einem derartigen Tempo und der gegebenen Verkehrslage weder größte Geschicklichkeit noch die Vorsicht der anderen Verkehrsteilnehmer zur Vermeidung von Unfällen ausreichen; und er ist auch in der Lage, das zu erkennen und den Unfall durch vorschriftsmäßiges Fahren zu verhindern.

b) Unbewußt fahrlässig handelt, wer das verbrecherische Resultat seiner Handlung nicht voraussieht und sich infolgedessen zum Handeln entschließt, obwohl er auf Grund seiner rechtlichen Pflichten, der Umstände seines Handelns und seiner Person verpflichtet und in der Lage ist, dieses vorauszusehen und zu vermeiden.

Im Unterschied zur bewußten Fahrlässigkeit sieht der unbewußt fahrlässig Handelnde überhaupt nicht voraus, daß sein geplantes Verhalten zu einem Verbrechen werden kann. Das Wesen der unbewußten Fahrlässigkeit besteht darin, daß sich der Täter bei seinem pflichtwidrigen Verhalten keine Gedanken über dessen mögliche gefährliche Folgen macht.

Das ist z. B. bei dem Badfahrer der Fall, der aus Bequemlichkeit seinen Fahrtrichtungswechsel nicht anzeigt, ohne sich dabei Gedanken über den ihm nachfolgenden Verkehr und über die möglichen Gefahren eines solchen Verhaltens zu machen, und dadurch einen Unfall verursacht, bei dem jemand schwer verletzt wird.

Bei der Untersuchung, ob der Täter rechtlich verpflichtet und tatsächlich in der Lage gewesen ist, das verbrecherische Ergebnis seines Verhaltens vorauszusehen und zu vermeiden, sind im übrigen sinngemäß die gleichen Momente zu prüfen wie bei der bewußten Fahrlässigkeit.